§7 Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Fünf Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind.
2. kraft ihres Amtes
   a) der Landrat
   b) drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag zu wählen sind (6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes.).

(2) Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin nach Maßgabe des Abs. 1 zu berufen.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat; der zuständige Fachdezernent ist sein Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskomrnission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.